

# Über Urkunden

Von Dr. Jan C. Schuhr, Erlangen\*

*Der folgende Dialog betrifft vor allem Fragen des § 267 StGB: den Urkundsbegriff und Sonderformen der Urkunde, ihre Echtheit sowie Aspekte der Tathandlungen der Urkundenfälschung.*

Anton, Brigitte, Charlotte und Daniel sitzen im Auto. Es ist 5:00 Uhr morgens. Die vier Jurastudenten sind auf dem Weg von der Landdisco nach Hause in die Stadt. Brigitte fährt. Daniel ist auf der Rückbank eingeschlafen.

Charlotte kommt eine der unvermittelten Erinnerungen, die man sowohl mit Müdigkeit als auch mit Alkohol ganz gut erklären kann: Vor drei Semestern meinte ihr Professor in „Strafrecht BT“, die Definition der Urkunde müsse bis zum Examen sitzen. „Wenn Sie nachts geweckt werden, und jemand fragt Sie, was eine Urkunde sei, muss die Definition aus Ihnen nur so herausschießen.“ Charlotte möchte mal sehen, ob Daniel schon examensreif ist. Er bekommt einen Kuss, knurrt, wird ein wenig geschüttelt, macht die Augen auf und blickt schlaftrunken in das Gesicht seiner breit grinsenden Freundin.

Charlotte: „Was ist eine Urkunde?“

Daniel: „Du spinnst!“

Charlotte: „Falsch.“

Nachdem er nun ohnehin wach ist und die Hartnäckigkeit von Charlotte kennt, kneift Daniel die Augen zusammen, verzieht etwas die Mundwinkel und meint:

Daniel: „Bei Urkunden ging’s um Perpetuierungsfunktion, Garantiefunktion und Beweisfunktion.“<sup>1</sup>

Er holt tief Luft.

Daniel: „Eine Urkunde ist eine verkörperte Willenserklärung, die allgemein oder für Eingeweihte verständlich ist, ihren Aussteller erkennen lässt und zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist.“<sup>2</sup>

Charlotte: „Super!“

Brigitte guckt kurz nach hinten.

Brigitte: „... gleichviel, ob ihr diese Bestimmung ursprünglich oder erst nachträglich gegeben wurde.“<sup>3</sup>

Charlotte: „Guck lieber nach vorne. Und fahr’ deine Urkunde vorsichtig.“

Jetzt dreht Anton sich um.

Anton: „Wie bitte? Welche Urkunde?“

Charlotte: „Na, dieses rostige Blechding, das bei 120 aus dem letzten Loch pfeift.“

Anton: „Das ist *mein* wunderschönes Auto. Und was soll das mit einer Urkunde zu tun haben?“

Brigitte: „Das ist eine zusammengesetzte Urkunde.“<sup>4</sup>

Anton: „Und wenn eine Frau am Steuer sitzt, ist sie unecht?“

Brigitte und Charlotte finden das sichtbar unkomisch. Daniel versucht es sachlich:

Daniel: „Diese Urkunde ist aus dem Blechding, dem Kennzeichen und der Zulassungsplakette zusammengesetzt.“<sup>5</sup> Die Plakette verkörpert die Erklärung, dass die Zulassung erfolgt ist. Als Aussteller dieser Erklärung ist die Zulassungsstelle erkennbar. Die Erklärung wird aber erst durch den Bezug zu einem bestimmten Objekt vollständig. Gemeint ist nämlich, dass ein ganz bestimmtes Auto zugelassen ist. Und deshalb bilden der Erklärungsträger und sein Bezugsobjekt, mit dem er fest verbunden ist, eine zusammengesetzte Urkunde.<sup>6</sup>

Brigitte (vernehmlich eingeschnappt): „Wenn du das Kennzeichen an ein anderes Auto schraubst, verfälschst du die Urkunde bzw. stellst eine unechte Urkunde her. Das machst du auch, wenn du dir einfach selbst eine Zulassungsplakette malst und auf dem Kennzeichen eines Autos anbringst – selbst wenn dieses Auto tatsächlich zugelassen ist. Im ersten Fall stammen nämlich die Bezugnahme und damit auch die Gesamterklärung nicht von der Zulassungsstelle als scheinbarem Aussteller. Im zweiten Fall stammt nicht einmal der Erklärungsteil von ihr, also erst recht nicht die vollständige Erklärung.“<sup>7</sup>

\* Der Autor ist Akad. Rat a.Z. am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie (Prof. Dr. Hans Kudlich) der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg.

<sup>1</sup> Vgl. dazu Wessels/Hettinger, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 34. Aufl. 2010 Rn. 792, 795, 801; Kudlich, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, PdW, 2. Aufl. 2009, Frage 147; eingehend Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 11. Aufl. 2010, § 32 Rn.1-12; Kindhäuser, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2009, § 55 Rn. 9-28; Freund, Urkundenstraf-taten, 2. Aufl. 2010, Rn. 63 ff.

<sup>2</sup> Vgl. BGHSt 3, 82 (84 f.); 4, 284 (285); 13, 235 (239); 16, 94 (96); Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 58. Aufl. 2011, § 267 Rn. 2; kritisch Jakobs, in: Hettinger (Hrsg.), Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag, 2007, S. 225. Zu im Folgenden nicht behandelten, aber durchaus examensrelevanten Fragen der Einordnung von Kopien siehe z.B. Beck, JA 2007, 423; Kühl/Lang, JuS 2010, 42 (44); Nestler, ZJS 2010, 608.

<sup>3</sup> Vgl. ergänzend BGHSt 13, 382 (385 f.); 17, 297 (299).

<sup>4</sup> Siehe dazu BGHSt 18, 66 (70); 45, 197 (200); Fischer (Fn. 2), § 267 Rn. 7; Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2011, § 267 Rn. 8 f.; Wittig, in: Satzger/Schmitt/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2009, § 267 Rn. 44 ff.

<sup>5</sup> Vgl. BGHSt 18, 66 (70); 45, 197 (200) m.w.N.; Kindhäuser (Fn. 1), § 55 Rn. 29-33; Jäger, Examens-Repetitorium Strafrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl. 2009, Rn. 447.

<sup>6</sup> Vgl. Rengier (Fn. 1), § 32 Rn. 17-18a; Wessels/Hettinger (Fn. 1), Rn. 816, 804 f.; Freund (Fn. 1), Rn. 195c und z.B. BGHSt 1, 117 (119 f.); 34, 375 (377).

<sup>7</sup> Vgl. Linke/Hacker, JA 2009, 347 (348 f.); Heghmanns, Strafrecht für alle Semester, Besonderer Teil, Rn. 1378; Kindhäuser (Fn. 1), § 55 Rn. 66; Kudlich (Fn. 1), Frage 166, 166a; Lackner/Kühl (Fn. 4), § 267 Rn. 22. Siehe auch AG Waldbröl NJW 2005, 2870, das eine Urkundenfälschung annahm, wo nur die Farbe der Plakette (die das Kalenderjahr weit sichtbar codiert) manipuliert wurde. Wird hingegen nur

*Anton:* „Aber wenn das Auto tatsächlich zugelassen ist, stimmt doch alles – und ich kann sehr schön malen!“

*Charlotte:* „Die meisten Urkundsdelikte schützen aber nicht die Wahrheit von Aussagen<sup>8</sup> und deine ästhetischen Empfindungen erst recht nicht. Dass die im Beweismittel verkörperte Erklärung tatsächlich von dem stammt, der als Aussteller ausgegeben wird, ist für die Sicherheit des Rechtsverkehrs wichtig und soll von den §§ 267 ff. StGB abgesichert werden.<sup>9</sup> Bei einer unechten Urkunde geht es darum, dass sie nicht die Erklärung desjenigen verkörpert, der als ihr Aussteller erscheint.<sup>10</sup>“

*Definition:* Unecht ist eine Urkunde, wenn durch sie eine falsche Identität des Ausstellers vorgespiegelt wird.<sup>11</sup>

*Anton:* „Aber im Rechtsverkehr ist doch wichtig, dass die Behauptung stimmt. Es kann ja wohl nicht wichtiger sein, wer’s geschrieben hat!“

*Brigitte (bissig):* „Wie du weißt, mein Schatz, sind manche Dinge Ansichtssache. Du behauptest oft Unsinn und willst es nicht einsehen. Da ist es ganz gut, wenn ich weiß, von wem die Behauptung stammt. Dann kann ich sie einordnen. Und genau das soll z.B. auch der Richter bei der Beweiswürdigung machen.“

*Charlotte:* „Um Lügen geht es in anderen Tatbeständen. Die Falschbeurkundung im Amt und die mittelbare Falschbeurkundung<sup>12</sup> stellen inhaltlich falsche Erklärungen in öffentlichen Urkunden unter Strafe.<sup>13</sup> Die Aussagedelikte betreffen förmliche Äußerungen vor bestimmten Stellen.<sup>14</sup> Auch der

---

die Erkennbarkeit (z.B. durch Blitzlicht reflektierende Folie auf dem Kennzeichen) beeinträchtigt, liegt darin keine Urkundenfälschung (BGHSt 45, 197 m. zust. Anm. *Kudlich*, JZ 2000, 426 und *Krack*, NSStZ 2000, 423 insb. zu in der Entscheidung nicht erörterten Problemen des § 274 StGB). Zur Frage, ob darin eine Urkundenunterdrückung oder eine Sachbeschädigung (Funktionsbeeinträchtigung) am Kennzeichen, an einer Kamera (des Radargeräts) oder des von der Kamera verbrauchten Films gesehen werden kann, siehe z.B. *Walter/Uhl*, JA 2009, 31 (33 ff.) m.w.N.

<sup>8</sup> Vgl. *Rengier* (Fn. 1), § 33 Rn. 6; *Eisele*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 2009, Rn. 1140, 1175 ff.; zum historischen Zusammenhang *Cramer/Heine*, in: Schönke/Schröder, 28. Aufl. 2010, Vor §§ 267 ff. Rn. 1-3.

<sup>9</sup> Vgl. *Wittig* (Fn. 4), § 267 Rn. 62 f., 72 ff.; vertiefend *Kindhäuser* (Fn. 1), § 55 Rn. 1, 4-6 m.w.N.; *Freund* (Fn. 1), Rn. 1-11, 17-28c.

<sup>10</sup> Vgl. *Rengier* (Fn. 1), § 33 Rn. 5, 10 ff.; *Wessels/Hettinger* (Fn. 1), Rn. 821 ff. Beachte aber Fn. 477.

<sup>11</sup> BGHSt 33, 159 (160); 40, 203 (204) m.w.N.

<sup>12</sup> Siehe dazu unten Fn. 38; instruktiv auch BGH NJW 1975, 176.

<sup>13</sup> Um inhaltlich unrichtige Schriftstücke geht es z.B. auch in §§ 278, 279 Var. 2 StGB, eingehend *Schuh*, in: Spickhoff (Hrsg.), Medizinrecht, Kommentar, 2010, § 278 StGB.

<sup>14</sup> §§ 153 ff. StGB.

Betrug<sup>15</sup> stellt unwahre Tatsachenbehauptungen unter Strafe – nur müssen die zu einem Vermögensschaden führen.“

*Anton* seufzt.

*Anton:* „Zurück zu meinem wunderbaren Opel. Im Skript zur Vorlesung stand, Kennzeichen seien keine Urkunden.“<sup>16</sup>

*Brigitte:* „Wenn man eine Sache nur kennzeichnet, um sie wieder erkennen oder von anderen unterscheiden zu können, steckt da keine Gedankenerklärung drin. Die Zulassung eines Autos ist aber mehr, und das Kfz-Kennzeichen drückt das aus. Wenn ich hingegen im StudiVZ ein Bild von dir mit deinem Namen tagge, dann ist das wohl eine bloße Kennzeichnung.“

*Daniel:* „Eine Urkunde ist *das* auch deshalb nicht, weil das Bild im Internet gar keine Sache ist, sondern Daten. Für Daten, die alle anderen Merkmale einer Urkunde erfüllen, wenn sie wahrgenommen werden, gibt es aber extra § 269 StGB.<sup>17</sup> Und der ist nicht erfüllt, weil dein Name auch auf einem Fotoabzug nur eine Kennzeichnung wäre.“

*Anton:* „Und wenn mich auf dem Bild jemand schlägt und ich ganz viel Schmerzensgeld möchte und das Bild zum Beweis verwende? Dann schreibe ich vielleicht auch die Namen drauf, damit der Richter weiß, wer wer ist.“

*Charlotte:* „Dann verkörpern die Namen auf dem Bild immer noch nur eine Kennzeichnung und keinen selbständigen Gedanken.“

*Daniel:* „Ja. Und du bist voll im Begriffschao: Du hast dann Daten, und sie sind beweisheblich. Du solltest sie aber nicht ‚beweishebliche Daten‘ nennen, denn sie erfüllen nicht § 269 StGB, weil sie keiner Urkunde entsprechen. Wären es ‚beweishebliche Daten‘, läge eine Urkundenunterdrückung vor, wenn jemand das Bild löscht, um dir im Prozess einen Nachteil zuzufügen.<sup>18</sup> Eine Urkundenunterdrückung macht aber keinen Sinn, wenn die Daten gar keiner Urkunde entsprechen.“

*Anton* stöhnt.

*Anton:* „Na, super. Und wie soll ich mir das merken?“

*Charlotte:* „Gar nicht. Bei Daten überlegst du dir einfach, ob ihre Darstellung wie das Abbild einer Urkunde wäre. Das Foto von dir wäre zwar beweisheblich, aber keine Urkunde.“

*Brigitte:* „Man könnte das Bild im Prozess auch nicht als Urkunde verlesen, sondern müsste es in Augenschein nehmen. Das ist eine andere Art Beweismittel.“

*Anton:* „Sind Urkunden im Prozessrecht denn das Gleiche wie im materiellen Recht?“

*Daniel:* „Nein. Grundsätzlich ist im Prozessrecht alles eine Urkunde, was du verlesen kannst. Der Aussteller muss nicht erkennbar sein. Insofern ist der Begriff im Prozessrecht weiter.“<sup>19</sup>

---

<sup>15</sup> § 263 StGB.

<sup>16</sup> Siehe dazu *Rengier* (Fn. 1), § 32 Rn. 13-16; *Wessels/Hettinger* (Fn. 1), Rn. 806.

<sup>17</sup> Vertiefend *Rengier* (Fn. 1), § 35; *Petermann*, JuS 2010, 774.

<sup>18</sup> Vgl. § 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

<sup>19</sup> Vgl. *Meyer-Goßner*, Strafprozessordnung, Kommentar, 53. Aufl. 2010, § 249 Rn. 3; *Joecks*, Strafprozessordnung, Stu-

*Charlotte:* „Du kannst mit einem Urkundsbeweis aber nur über den Inhalt bzw. die Formulierung eines Textes Beweis erheben. Wenn dich die Gestaltung der Urkunde interessiert, brauchst du einen Augenscheinsbeweis. Insofern ist der Begriff im Prozessrecht enger. Ein Bierdeckel mit Strichen, durch die die Bedienung deine Biere zählt, ist deshalb zwar im materiellen Strafrecht eine Urkunde, du kannst aber keinen Urkundsbeweis darüber erheben, sondern brauchst einen Augenschein.“<sup>20</sup>

Antons Mine hellt sich auf. Das liegt an dem Porsche, der sie elegant von hinten überholt, etwas knapp wieder einschert und dabei so viel Wasser von der nassen Fahrbahn aufwirbelt, dass Brigitte den Scheibenwischer höher stellen muss. Das „Cool!“ von Anton und „Idiot!“ von Brigitte kommen gleichzeitig.

*Anton:* „Nochmals zu meinem Opel. Wäre es eine Urkundenfälschung, wenn ich vorne ein Markenlogo von Porsche anbringe? Dann sieht es doch so aus, als würde er von Porsche statt von Opel stammen.“

*Brigitte:* „Autos mögen die Welt für dich sein, aber Gedankenerklärungen sind sie nicht. Und deshalb kennzeichnet das Logo auch keinen Aussteller.“

*Anton:* „Na, ja. Erklärt nicht der Hersteller durch Anbringen des Logos, dass der Wagen von ihm sei? Dann wäre das Logo gleichzeitig die Verkörperung einer Erklärung und Zeichen ihres Ausstellers.“

*Daniel:* „Vielleicht. Aber hat das Beweisbedeutung im Rechtsverkehr?“

*Anton:* „Also Brigitte könnte ich den dann als Porsche verkaufen.“

*Brigitte:* „Ich will gar keinen Porsche.“

*Anton:* „Ich gebe meinen Wagen auch nicht her.“

*Charlotte:* „Dann ist die Erklärung, dein Wagen sei von Porsche, auch nicht für den Rechtsverkehr, geschweige denn zum Beweis bestimmt. Rein persönlicher Spaß fällt nicht unter § 267 StGB.“

*Daniel:* „Aber wenn du deinen Wagen irgendwann doch verkaufen willst, kann sich das ändern. Eventuell entstehen der Bezug zum Rechtsverkehr und die Beweisbestimmung dann noch.“<sup>21</sup>

*Anton:* „Und was ist dann die Tathandlung? Das Logo pappt in dem Fall ja schon längst auf meinem Wagen. Fälsche ich dann eine Urkunde nur, indem ich meinen Wagen verkaufen will?“

*Brigitte:* „Ja.“

*Anton:* „Und das soll ich so in die Klausur schreiben?“

*Charlotte:* „Na, ja – in der Klausur musst du alles einfach ausdrücken, überzeugend klingen und schlau wirken. Da

kannst du z.B. schreiben, dass das Herstellen einer Urkunde das Vollenden ihrer Urkundsqualität ist. Weil nur noch die Beweisbestimmung fehlte, diese aber auch nachträglich erfolgen kann, entsteht die Urkunde hier durch ihre Beweisbestimmung.“

*Brigitte:* „Aber jetzt kriege ich Angst um meinen Anton. Wenn der auf die Idee kommt, sein geliebtes Auto zu verkaufen, dann läuft das ungefähr so: Er brütet ein paar Tage vor sich hin und ist kaum ansprechbar. Dann stürzt er zu mir und sagt: ‚Du, ich verkaufe mein Auto!‘ Ein paar Minuten später kommt dann ‚Mein Auto gebe ich nicht her.‘ Und so geht das dann noch 20mal.“

*Anton:* „Ja!“

*Brigitte:* „Dann machst du das Ding ja 21mal zur Urkunde und 21mal nimmst du ihm die Beweisbestimmung und damit die Urkundeeseigenschaft wieder weg. Wären das dann 21 Urkundenfälschungen? In Tatmehrheit? Und ich muss froh sein, dass du nicht auch noch 21 Urkundenunterdrückungen begehst?“

*Anton* (etwas kleinlaut): „Nein.“

Er dreht sich hilflos nach hinten um.

*Daniel:* „Na, ja, du brauchst jedenfalls mehr als bloße Überlegungen. Schon ein Versuch ist es nur, wenn du mit der Umsetzung eines festen Entschlusses beginnst. Solange du zu niemandem ernsthaft sagst, du wollest ihm einen Porsche verkaufen, und niemandem dein Auto so vorführst, dass er das Logo für echt halten kann, reicht das für Beweiseignung und Beweisbestimmung wohl noch nicht.“<sup>22</sup> Und wenn du das machst, steht primär ein Betrug im Raum.“<sup>23</sup>

*Anton* (leicht gequält): „Da bin ich aber beruhigt.“

Brigitte bremst ab. Ohne erkennbaren Grund stehen am Straßenrand Schilder, die die Geschwindigkeit erst auf 60, dann auf 40 und schließlich auf 20 km/h begrenzen.

*Daniel:* „Da hat sich jemand einen Scherz erlaubt, oder?“

*Anton:* „Bestimmt auch eine Urkundenfälschung.“

*Charlotte:* „Kein Witz. Das Verkehrsschild verkörpert eine Gedankenerklärung der Straßenverkehrsbehörde und dient z.B. in Verkehrssachen als Beweismittel. Es bezieht sich auf einen bestimmten Straßenabschnitt und ist mit diesem fest verbunden. Das könnte wieder eine zusammengesetzte Urkunde sein.“<sup>24</sup>

<sup>22</sup> Recht „großzügig“ zulasten des Angeklagten aber z.B. BayObLG NJW 1998, 2917; näher zu den Begriffen *Jäger* (Fn. 5), Rn. 429.

<sup>23</sup> Auch schon innerhalb des § 267 wäre das (von vornherein geplante) spätere Gebrauchen die gleiche Tat wie die Herstellung der unechten Urkunde (tatbestandliche Handlungseinheit), und das gilt auch bei mehreren Herstellungsakten, während mehrere Gebrauchsakte in Tatmehrheit stehen würden (näher *Heghmanns* [Fn. 7], Rn. 1336 f.; *Kindhäuser* [Fn. 1], § 55 Rn. 82 f.).

<sup>24</sup> Siehe zu dieser Frage und den gleich folgenden Überlegungen OLG Köln NJW 1999, 1042 (das das Verkehrszeichen letztlich nicht als Urkunden i.S.v. § 267 StGB ansieht) und die in Fn. 32 ff. zitierte Literatur. Einen prägnanten Überblick gibt *Kudlich* (Fn. 1), Frage 156.

dienkommentar, 2. Aufl. 2008, § 249 Rn. 2 f.; *Beulke*, Strafprozessrecht, 11. Aufl. 2010, Rn. 203; *Kindhäuser*, Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2010, § 21 Rn. 99 ff. Schriftstücke, deren Aussteller unbekannt ist, haben freilich oft nur geringen Beweiswert.

<sup>20</sup> Vgl. *Meyer-Goßner* (Fn. 19), § 249 Rn. 7; *Joecks* (Fn. 19), § 249 Rn. 5; *Beulke* (Fn. 19); *Kindhäuser* (Fn. 19), § 21 Rn. 105.

<sup>21</sup> Zu sog. Zufallsurkunden vgl. *Kudlich* (Fn. 1), Frage 148.

*Daniel:* „Die Straßenverkehrsbehörde stellt die Verkehrsschilder aber nicht auf. Das macht die Straßenbaubehörde.“

*Anton:* „Ah. Und die denkt sich dabei wohl nichts?“

*Daniel:* „Doch. Aber verkörpert wird nur die verkehrsrechtliche Regelung, und die stammt von der Straßenverkehrsbehörde.“<sup>25</sup>

*Charlotte:* „Macht das was? Wenn Brigitte in ein paar Jahren Richterin ist, eine Verfügung diktiert und die geschrieben und zu den Akten genommen wird, ist sie doch Ausstellerin, selbst wenn sie die Verfügung nicht unterschreibt. Von wem sie ist, sieht man aus der Akte. Und dass eine Schreibkraft die geschrieben hat, kann ja wohl nicht entscheidend sein.“<sup>26</sup>

*Brigitte:* „Versprichst du mir, dass ich Richterin werden kann? Wenn die geschriebene Verfügung nicht nur ein Entwurf ist,<sup>27</sup> dürftest du Recht haben.“

*Charlotte:* „Wichtig ist nicht, wer die Erklärung geschrieben hat, sondern wem die Erklärung zuzurechnen ist.“<sup>28</sup> Der Zuständigkeitsschnickschnack ist kein Argument gegen eine aus Straße und Schild zusammengesetzte Urkunde.“<sup>29</sup>

*Anton:* „Muss man das so kompliziert machen? Einen Gedanken enthält doch nur das Schild, nicht der Straßenbeleg. Und was es bedeutet, ergibt sich aus dem Zusammenhang. Beim Bierdeckel mit den Strichen überlegt ja auch keiner, ob er mit der Kneipe eine zusammengesetzte Urkunde bildet.“

*Brigitte:* „Stimmt. Bei zusammengesetzten Urkunden enthält immer nur der Erklärungsteil Gedanken. Und Erklärungen muss man immer auslegen und dabei die weiteren Umstände berücksichtigen. Bei zusammengesetzten Urkunden wird auch noch eine feste Verbindung zwischen Erklärungsteil und Bezugsobjekt verlangt. Warum spart man sich die zusammengesetzten Urkunden und ihre feste Verbindung nicht einfach?“

*Daniel:* „Nimm das Hemd mit Preisetikett – das ist doch das Standard-Beispiel für eine zusammengesetzte Urkunde. Das Preisschild sagt nur, dass irgendetwas z.B. 25 € kostet. Wenn es lose auf dem Hemd herumläge, wüsste man nicht so genau, ob es sich auf dieses Hemd beziehen soll oder durch die Gegend geweht wurde. Wenn es fest mit dem Hemd verbunden ist, ist klar, dass das Hemd 25 € kosten soll.“<sup>30</sup>

*Charlotte:* „Dann geht es doch um die Auslegung: Bei zusammengesetzten Urkunden ist es offenbar so, dass die feste Verbindung bei der Auslegung der Erklärung ein wichtiger Umstand ist.“<sup>31</sup>

*Daniel:* „Die feste Verbindung ist aber auch für die Dauerhaftigkeit der Verkörperung und die Beweiseignung nötig. Wenn du die Sachen zusammensetzen kannst, wie es dir Spaß macht, beweist das nichts.“

*Definition:* Eine zusammengesetzte Urkunde ist eine verkörperte Gedankenerklärung (= Erklärungsteil), die sich inhaltlich auf ein anderes Objekt (= Bezugsobjekt) bezieht, erst dadurch einen vollständigen Gedanken ausdrückt und mit dem Objekt physisch fest verbunden ist.

*Anton:* „Und wenn auf dem Preisschild steht, um welche Sache es geht, dann ist das Schild schon allein eine Urkunde – wie meine Bierdeckel?“

*Daniel:* „Muss so sein. Und was ist mit der Straße und dem Verkehrsschild?“

*Brigitte:* „Mir würde es ja eigentlich gefallen, mit einer Urkunde auf einer Urkunde zu fahren. Aber ich fahre jetzt schon die ganze Zeit 20 km/h und sehe weit und breit kein Ende. Das nervt. Ein so unübersehbarer Bereich taugt ja wohl nicht als Bezugsobjekt für eine zusammengesetzte Urkunde!“<sup>32</sup>

*Anton:* „Stimmt. Wir brauchen die zusammengesetzte Urkunde hier aber ohnehin nicht: Wenn ich Auto fahre und an der Straße ein offizielles Verkehrsschild sehe, frage ich mich nie, wie fest es mit der Straße verbunden ist. Wenn ich zu schnell war und von der Polizei angehalten werde, würde ich wohl auch besser nicht sagen: ‚Ich dachte, das Schild stand locker!‘ Das Schild ist schon alleine eine Urkunde.“<sup>33</sup>

*Daniel:* „Und wenn du durch eine Schilderfabrik gehst, bist du von lauter Urkunden umgeben, die völlig wirt lauter sich widersprechende Anordnungen treffen?“<sup>34</sup>

*Anton:* „Nein. Die Schilder in der Fabrik enthalten noch keine Gedanken. Sie sind nicht einmal Entwürfe, sondern nur Blankette.“<sup>35</sup> Erst wenn sie jemand so aufstellt, dass es offiziell und dauerhaft wirkt, werden sie zur Urkunde.“

auf der Verpackung eines Hemdes klebte (aus der das Hemd gegen ein höherwertiges ausgetauscht worden war), nicht aber am Hemd selbst (zustimmend *Wessels/Hettinger* [Fn. 1], Rn. 846; noch restriktiver *Kienapfel*, NJW 1979, 730). Es macht davon aber selbst eine „Ausnahme“, wenn die Verpackung fest verschlossen war.

<sup>31</sup> Vgl. *Freund* (Fn. 1), Rn. 97b.

<sup>32</sup> Aus diesem Grund verneinen das OLG Köln (NJW 1999, 1042 [1043]) und *Jahn* (JA 1999, 98 [100 f.]) zu Recht eine zusammengesetzte Urkunde (a.A. *Dedy*, NZV 1999, 136; *Kucera*, JuS 2000, 208; *Ebner*, Jura 2001, 112 [118]). Einer Einordnung des Schildes (ohne die Straße) als Urkunde steht das aber nicht entgegen.

<sup>33</sup> So zutreffend *Wrage*, NSTZ 2000, 32.

<sup>34</sup> Mit diesem Argument gegen die Urkundeneigenschaft des einzelnen Schildes *Jahn*, JA 1999, 98 (99).

<sup>35</sup> Vgl. zum Blankett *Rengier* (Fn. 1), § 32 Rn. 7.

<sup>25</sup> Das OLG Köln (NJW 1999, 1042) stützt sich auch auf diesen Gesichtspunkt, der (wie sogleich dargestellt) aber nicht überzeugt.

<sup>26</sup> Vgl. *Rengier* (Fn. 1), § 32 Rn. 9 ff., § 33 Rn. 16 ff.; zur Geistigkeitstheorie siehe auch BGHSt 13, 382 (385); *Jäger* (Fn. 5), Rn. 436; *Lackner/Kühl* (Fn. 4), § 267 Rn. 14 m.w.N. sowie *Gerhold*, Jura 2009, 498. Vgl. ferner Fn. 28.

<sup>27</sup> Näher dazu *Fischer* (Fn. 2), § 267 Rn. 15 f.; *Kudlich* (Fn. 1), Frage 149.

<sup>28</sup> Man kann sich auch fremde Erklärungen zu Eigen machen, vgl. *Wessels/Hettinger* (Fn. 1), Rn. 825 f.; *Jäger* (Fn. 5), Rn. 432 ff.

<sup>29</sup> Vgl. *Freund* (Fn. 1), Rn. 81b m.w.N.

<sup>30</sup> Die Anforderungen daran werden teilweise recht hoch angesetzt. So hat das OLG Köln (NJW 1979, 729) eine zusammengesetzte Urkunde verneint, weil das Preisschild nur

*Daniel:* „Kein normaler Mensch kommt auf die Idee, er würde eine Urkunde fälschen, wenn er ein Verkehrsschild verstellt oder umdreht, damit es nicht so stört.“

*Anton:* „Bei vielen Sachen, die im Strafrecht Urkunde sein sollen, würde das kein normaler Mensch so sagen. Eigentlich gehört die Definition der Urkunde ins Gesetz geschrieben, dann wär's in Ordnung. Aber leider wird § 267 StGB bisher auch so nicht für unbestimmt und nichtig erklärt. Und ich muss das Ganze auswendig lernen.“

*Charlotte:* „Ist ein schwacher Trost, aber immerhin genügt für eine Urkundenfälschung subjektiv nicht Vorsatz: Der Täter muss auch mit der Absicht handeln, im Rechtsverkehr zu täuschen.<sup>36</sup> Daran kann die Urkundenfälschung in dem Fall mit den verdrehten Schildern scheitern.“

Sie fahren gerade an einer großen Werbetafel vorbei. Urlaub auf den Malediven wird dort angepriesen.

*Brigitte:* „Wann fahren wir eigentlich in den Urlaub?“

*Anton:* „Nach dem Examen. Sonst reden wir im Urlaub ja auch nur über Jura. Aber du darfst mir sagen, was mit Reisepässen als Urkunde war. Dazu gibt's ein Urteil. Ich weiß nur das Problem nicht mehr.“

*Charlotte:* „In Ausweisen stecken Gedankenerklärungen der ausstellenden Behörden, die zu Beweis Zwecken dienen.<sup>37</sup> Urkundenfälschung und -unterdrückung kannst du daran begehen, wenn du möchtest.“

*Daniel:* „Die Eintragungen genießen eventuell sogar öffentlichen Glauben. Dann wird auch ihre inhaltliche Richtigkeit geschützt, und du kannst eine mittelbare Falschbeurkundung begehen und Amtsträger eine Falschbeurkundung im Amt.“<sup>38</sup>

*Anton:* „Jetzt erinnere ich mich wieder. Jemand hatte Visa in seinem Pass teilweise unkenntlich gemacht, teilweise die Ein- und Ausreisedaten geändert. Dafür war er verurteilt worden, das Revisionsgericht hat das aber locker gesehen und ihn freigesprochen.“<sup>39</sup>

*Charlotte:* „Komisch – auch ein Visum enthält eine Gedankenerklärung. Es sagt, dass der Mensch einreisen darf. Aussteller und Beweisfunktion hat es auch. Das ist eine Urkunde.“

*Brigitte:* „Wenn man ein Visum unkenntlich macht, ändert das aber nicht die Gedankenerklärung, sondern vernichtet sie. Das ist keine Urkundenfälschung. Als Urkundenunterdrückung ist es auch nicht strafbar, wenn es der eigene Ausweis ist. Für das ‚nicht [...] gehört‘ bei der Urkundenunterdrückung kommt es zwar nicht auf das Eigentum an, son-

dern darauf, ob ein anderer ein Beweisführungsrecht hat.<sup>40</sup> Das ist beim eigenen Ausweis aber praktisch nie der Fall.“<sup>41</sup>

*Charlotte:* „Gibt es nicht auch Urkundenfälschungen, bei denen jemand nur einen Teil der Urkunde entfernt?“

*Daniel:* „Ja. Wenn dadurch ein neuer gedanklicher Inhalt entsteht, es aber so wirkt, als wäre es noch die Erklärung des Ausstellers, dann ist die Urkunde unecht. Das setzt natürlich voraus, dass die Urkunde nicht ganz vernichtet wird.“

*Anton:* „Der Reisepass wurde ja nicht vernichtet, nur einzelne Visa.“

*Daniel:* „Hat das Entfernen der Visa denn eine Gedankenerklärung geändert? Im Reisepass erklärt die Behörde etwas über die Identität der Person. Das blieb unverändert. Und die verschiedenen Vermerke der Staaten bekommen auch keinen neuen Inhalt, wenn man einzelne Visa löscht.“

*Charlotte:* „Aber es gibt doch auch Gesamturkunden.<sup>42</sup> Z.B. Handelsbücher und Personalakten sind Gesamturkunden.<sup>43</sup> Die bestehen aus lauter Einzelurkunden, aber der Zuständige für solche Akten achtet peinlich darauf, alle Einzelurkunden, die zum Thema gehören, beisammen zu haben. Wenn die einzelnen Seiten halbwegs fest verbunden sind, kann man dem ganzen Ding die Erklärung entnehmen, es sei vollständig.<sup>44</sup> Deshalb kann man mit Gesamturkunden Beweis dafür antreten, dass es eine Urkunde, die nicht enthalten ist, aber zum Thema gehören würde, nicht gibt bzw. dass ein Vorgang, von dem nichts drin steht, auch nicht stattgefunden hat. Solche Beweise negativer Tatsachen sind sonst sehr schwierig.“

*Daniel:* „Ah. Und wenn ein Unzuständiger eine Einzelurkunde aus der Gesamturkunde herausnimmt, dann bezog sich die Aussage, die Gesamturkunde sei vollständig, auf eine etwas größere Menge an Einzelurkunden. Wenn man nun der Gesamturkunde immer noch die Behauptung entnimmt, sie sei vollständig, ist das eine andere Aussage als vorher, und sie stammt nicht von dem, der zuständig ist und als Aussteller erscheint. Darin liegt eine Verfälschung, denn die Urkunde wird unecht.“<sup>45</sup>

*Definition:* Eine Gesamturkunde ist eine thematisch geschlossene Gesamtheit physisch fest verbundener einzelner Urkunden, wenn sie nach Gesetz, Geschäftsbrauch oder Verkehrsanschauung den über die Einzelurkunden

<sup>36</sup> Nach h.M. genügt für diese „Absicht“ dolus directus zweiten Grades; näher *Rengier* (Fn. 1), § 33 Rn. 39 ff.; *Lackner/Kühl* (Fn. 4), § 267 Rn. 25.

<sup>37</sup> Vgl. z.B. OLG Hamm NJW 1969, 625 zu den im Führerschein enthaltenen Personalien.

<sup>38</sup> §§ 271, 348 StGB; näher zu diesen Vorschriften *Rengier* (Fn. 1), § 37, speziell zur Bedeutung des „öffentlichen Glaubens“ *Rengier* (Fn. 1), § 37 Rn. 12 ff. (Rn. 17 zu Reisepässen und Personalausweisen). Der Begriff der öffentlichen Urkunde wird im Strafrecht etwas enger verstanden als in §§ 415 ff. ZPO; vgl. *Fischer* (Fn. 2), § 271 Rn. 4.

<sup>39</sup> Vgl. OLG Hamm NStZ-RR 1998, 331.

<sup>40</sup> Vgl. *Rengier* (Fn. 1), § 36 Rn. 2; *Kudlich* (Fn. 1), Frage 169.

<sup>41</sup> Vgl. dazu *Fischer* (Fn. 2), § 273 Rn. 1, 2 f. Insbesondere hat nicht etwa die Polizei ein Beweisführungsrecht am Ausweis. Selbst wenn der Inhaber zur Vorlage des Ausweises verpflichtet ist, hat nur er das Beweisinteresse (zur Erfüllung seiner Pflicht), siehe dazu *Rengier* (Fn. 1), § 36 Rn. 4.

<sup>42</sup> Siehe dazu *Rengier* (Fn. 1), § 32 Rn. 19 f.; *Kudlich* (Fn. 1), Frage 155.

<sup>43</sup> Vgl. *Wittig* (Fn. 4), § 267 Rn. 50 m.w.N.

<sup>44</sup> Vgl. *Freund* (Fn. 1), Rn. 83, 97b.

<sup>45</sup> Vgl. *Rengier* (Fn. 1), § 33 Rn. 30.

hinausgehenden Erklärungsgehalt besitzt, ein vollständiges Bild der jeweiligen Rechtsbeziehungen abzugeben.<sup>46</sup>

*Brigitte:* „Wir sind übrigens angekommen.“

*Daniel:* „Jetzt kann ich auch nicht mehr schlafen.“

*Charlotte:* „Genau. Und wenn der Zuständige selbst etwas herausnimmt, dann ist die Behauptung, die Gesamturkunde sei vollständig, zwar falsch, aber der wahre Aussteller ist erkennbar und deshalb bleibt die Urkunde echt.“

*Brigitte:* „In den meisten Fällen stimmt das. Ausnahmsweise kann aber auch der Aussteller selbst eine Urkunde verfälschen, nämlich wenn er das Recht, über die Urkunde zu verfügen, verloren hat.“<sup>47</sup>

*Charlotte:* „Ja, ja. Das ist nicht nur bei Gesamturkunden so. Die herrschende Meinung macht das immer. Auch der Prüfling darf die eigene Klausur nach der Abgabe nicht mehr verändern. Da wird aber plötzlich nicht nur das Vortäuschen eines falschen Ausstellers geschützt, sondern auch noch zeitlich das Gleichbleiben der Erklärung.“<sup>48</sup>

*Daniel:* „Egal. Wir waren beim Reisepass. Wenn dieser eine Gesamturkunde ist, wird er durch das Entfernen eines Visums verfälscht.“

*Anton:* „Ja, wenn er das ist. Aber die Vollständigkeit meines Passes muss doch meine Sache sein. Es gibt niemanden, der ihn als Akte führt und von dem die Behauptung der Vollständigkeit stammen könnte. Außerdem geht es nur mich etwas an, wo ich wann gewesen bin.“

*Brigitte:* „Nein, mich auch, Schatz!“

*Daniel:* „Und das Revisionsgericht hat in deinem Fall eine Gesamturkunde verneint und freigesprochen?“

*Anton:* „Ja.“<sup>49</sup> Und Recht hatten sie.“

*Brigitte:* „Freisprechen würden die heute wohl nicht mehr. Es gibt jetzt einen eigenen Tatbestand, der Veränderungen an amtlichen Ausweisen unter Strafe stellt.“<sup>50</sup>

*Charlotte:* „Ja, für amtliche Ausweise und ähnliche Papiere gibt es noch mehr Tatbestände.“<sup>51</sup> Mich interessiert aber noch etwas anderes: War das Verändern der Ein- und Ausreisedaten in Antons Fall nicht schon immer eine Urkundenfälschung?“

*Brigitte:* „Die Gedankenerklärung wurde geändert.“<sup>52</sup>

*Daniel:* „Aus der Urkundenfälschung kommt man da nur heraus, wenn man sagt, die Visa hätten ihre Beweisbestimmung verloren, etwa weil das Visum nur so lange zum Beweis dient, wie man sich im jeweiligen Land aufhält. Wenn man sie später verändert, wäre das dann keine Urkundenfälschung, heute aber eben trotzdem strafbar.“

<sup>46</sup> BGHSt 4, 60 (61); *Lackner/Kühl* (Fn. 4), § 267 Rn. 5 jeweils m.w.N.

<sup>47</sup> Näher *Rengier* (Fn. 1), § 33 Rn. 24 f.; mit gewichtiger Begründung a.A. z.B. *Heghmanns* (Fn. 7), Rn. 1379 f. und *Cramer/Heine* (Fn. 8), § 267 Rn. 68 jeweils m.w.N.

<sup>48</sup> Näher *Schuhr* (Fn. 13), § 267 StGB Rn. 35.

<sup>49</sup> OLG Hamm NStZ-RR 1998, 331.

<sup>50</sup> § 273 StGB; siehe dazu *Eisele* (Fn. 8), Rn. 1301 f.

<sup>51</sup> §§ 273, 275 ff., 281 StGB; siehe dazu *Rengier* (Fn. 1), § 38 Rn. 4.

<sup>52</sup> Siehe auch *Hecker*, JuS 2002, 224 (225 f.) zu §§ 267, 268 StGB in Fällen der Manipulation von Datumsangaben auf Parkscheinen.